

Wahlbekanntmachung

Am 12. September 2021 finden in der **Samtgemeinde Selsingen** folgende Kommunalwahlen statt:

Kreistagswahl – Landratswahl - Samtgemeinderatswahl - Gemeinderatswahl – Samtgemeindegemeinderatswahl

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

Die **Samtgemeinde Selsingen** ist in **21** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **22.08.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben. Der Briefwahlvorstand für den Wahlbereich der Gemeinde Selsingen tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr im **Rathaus Selsingen, Besprechungsraum 1, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen**, zusammen.

Kreistagswahl, Samtgemeinderatswahl, Gemeinderatswahl

1. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.
2. Die Stimmzettel erhalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
3. Jede wählende Person hat für die oben genannten Wahlen jeweils bis zu 3 Stimmen. Die Stimmen können wie folgt verteilt werden:
 - a) auf eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) auf Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) auf Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge
 - e) auf Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge
4. Die Stimmen sind in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.
5. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
6. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
7. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den oben genannten Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

8. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den gelben Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung (Rathaus der Samtgemeinde Selsingen) abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.
9. Die Wahlen sind öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Samtgemeindegemeinderatswahl

Für diese Wahl gelten die obigen Nummern 1, 4 bis 6 und 8 bis 10 entsprechend. Zusätzlich werden die folgenden Hinweise gegeben:

1. Der Stimmzettel enthält den zugelassenen Wahlvorschlag.
2. Jede wählende Person hat eine Stimme.
3. Da es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag gibt, wird nur mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt.

Landratswahl

Für diese Wahl gelten die obigen Nummern 1, 4 bis 6 und 8 bis 10 entsprechend. Zusätzlich werden die folgenden Hinweise gegeben:

1. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge.
 2. Jede wählende Person hat eine Stimme, die durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen ist.
- Im Falle der **Landratswahl** ist am 26.09.2021 eine Stichwahl möglich, wenn keiner der Bewerberinnen und Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Selsingen, 19.08.2021

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindegemeinderatswahlleiter

Tag des Aushangs: 23.08.2021
Tag der Abnahme: 13.09.2021

(Kahrs)